



Gesetzentwurf

Fraktion DIE LINKE

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

Der Landtag wolle beschließen:

Gesetz zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

Begründung

anliegend.

Thomas Lippmann
Fraktionsvorsitzender

Entwurf

Gesetz zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes.**§ 1**

Das Landesbesoldungsgesetz vom 8. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 68), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2018 (GVBl. LSA S. 412), wird wie folgt geändert:

Die Anlage 1 - Besoldungsordnungen A und B - wird wie folgt geändert:

1. In der Besoldungsgruppe A 12 werden
 - a) in Ziffer II die Nr. 7 und
 - b) die Fußnote 7 aufgehoben.

2. In der Besoldungsgruppe A 13 werden
 - a) in Ziffer II Nr. 4 folgende neue Spiegelstriche eingefügt:
 - „ - mit der Befähigung für das Lehramt an Grundschulen
 - als Lehrerin oder Lehrer für untere Klassen im Unterricht der Klassen 1 bis 4 an allgemeinbildenden Schulen“
 - b) die folgende Fußnote 15 angefügt:

„15) Mit einer entsprechenden Lehrbefähigung nach dem Recht der Deutschen Demokratischen Republik, die im Wege der Bewährung für das Lehramt an Grundschulen anerkannt worden ist.“
 - c) in Ziffer II die Nummern 3, 8 und 11 aufgehoben.

3. In der Besoldungsgruppe A 14 werden
 - a) in Ziffer II, Nr. 9 der Spiegelstrich aufgehoben.
 - b) in Ziffer II, Nr. 9 zwei neue Spiegelstriche eingefügt:
 - „Rektorin oder Rektor
 - als Leiterin oder Leiter einer Grundschule mit bis zu 180 Schülerinnen und Schülern
 - als Leiterin oder Leiter einer Grundschule mit mehr als 180 und bis zu 360 Schülern ¹⁾“

c) in Ziffer II eine neue Nr. 14 eingefügt:

„Konrektorin oder Konrektor

- als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern
- als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern“

d) in Ziffer II eine neue Nr. 15 eingefügt:

„Zweite Konrektorin oder Zweiter Konrektor einer Grundschule mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern“

4. In der Besoldungsgruppe A 15 wird in Ziffer II eine Nummer 14 ergänzt:

„Rektorin oder Rektor einer Grundschule mit mehr als 360 Schülern“

§ 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Begründung

Grundschullehrkräfte sind bisher in die Besoldungsgruppe A 12 (Eingangsamt) eingestuft. Aufgrund der gestiegenen und niveaugleichen Qualifikationsanforderungen für den Erwerb dieses Lehramtes im Verhältnis zu Lehrkräften mit einer Lehramtsbefähigung für die Sekundarstufen I und II sowie zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit bei der Gewinnung entsprechender Lehrkräfte ist eine Besoldungsanpassung erforderlich.

Lehrkräfte mit einer Lehramtsbefähigung für die Primarstufe sollen künftig in die Besoldungsgruppe A 13 (Einstiegsamt) eingestuft werden. Die Besoldungsgruppe A 13 ist der Maßstab für Bewerberinnen und Bewerber mit einem wissenschaftlichen Hochschulabschluss, wie ihn Grundschullehrkräfte haben. Im Ländervergleich verliert Sachsen-Anhalt bei der Besoldung von Grundschullehrkräften an Attraktivität, wenn die Anhebung zur Besoldungsgruppe A 13 ausbleibt. Mit Brandenburg, Sachsen, Berlin, Schleswig-Holstein und Bremen stufen immer mehr Bundesländer ihre Grundschullehrkräfte in die A 13 bzw. E 13 ein. In Mecklenburg-Vorpommern ist dieser Schritt für das kommende Schuljahr 2020/2021 vorgesehen. Sachsen-Anhalt steht mit diesen Bundesländern in unmittelbarer Konkurrenz.

Im Zuge dieser Besoldungsanpassung sind auch diejenigen Lehrkräfte in den Blick zu nehmen, die über eine Lehrbefähigung nach dem Recht der ehemaligen DDR verfügen. Lehrerinnen und Lehrer, deren Lehrbefähigung im Wege der Bewährung für das Lehramt an Grundschulen anerkannt worden ist, leisten seit Jahren die gleiche Arbeit wie ihre Kolleginnen und Kollegen in der Primarstufe. Aus Gerechtigkeitsaspekten sowie aus dem Auftrag, gleichwertige Lebensverhältnisse in Sachsen-Anhalt und Deutschland herzustellen, ist es notwendig, auch die vorhandenen Lehrkräfte mit einer Befähigung nach dem Recht der ehemaligen DDR an der Besoldungsanpassung teilhaben zu lassen.

Die Besoldungsanpassung wird Kosten in Höhe von 25 Mio. Euro jährlich verursachen.